

Geodatennutzung im Umweltvollzug – Teil 2

Verwendung als Beweis- oder Hilfsmittel, Personenbezug und Anforderungen des Datenschutzrechts

Geodaten können die Vollzugstätigkeit im Umweltbereich erleichtern, indem sie den Behörden einen einfacheren und schnelleren Zugriff auf bestimmte Informationen erlauben. Diese Handreichung gibt Vollzugsbehörden einen Überblick über wesentliche rechtliche Anforderungen dazu, welche Daten sich als Beweismittel eignen können und welche Abwägungen bei ihrer Nutzung vorzunehmen sind. Der Fokus liegt auf allgemein gültigen Normen, die in verschiedenen Bereichen des Umweltrechts angewendet werden. Sektorale Anforderungen können ergänzend hinzutreten. Diese rechtlich orientierte Handreichung ergänzt den ersten Teil, der die technischen Aspekte der Verwendung von Geodaten im Umweltvollzug beleuchtet.¹

Im Idealfall können Behörden Geodaten als Beweismittel im Verwaltungsverfahren oder vor Gericht verwenden, um darauf Vollzugsmaßnahmen zu stützen. Das setzt voraus, dass die Daten bestimmten Qualitätsanforderungen genügen (siehe unter I.). Ansonsten kommen sie als Hilfsmittel in Betracht, die Anlass zu weiteren Aufklärungsmaßnahmen der Behörden bieten können. Sofern es sich bei den verwendeten Geodaten um personenbezogene Daten handelt (siehe dazu II.), sind jedoch die Anforderungen des Datenschutzrechts zu beachten (siehe dazu III.). Für die Übermittlung von Geodaten an anderen Behörden oder ihre Veröffentlichung gelten besondere Anforderungen (siehe dazu IV.). Das abschließende Prüfungsschema führt die wichtigsten Anforderungen an die Nutzung von Geodaten im Vollzug zusammen (siehe unter V.).

¹ Siehe Geodatennutzung im Umweltvollzug – Teil 1, Fachliche Eignung und verfügbare Daten im europäischen und nationalen Kontext, <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/geodatennutzung-im-umweltvollzug-teil-1>.

1 Geodaten als Beweismittel im Verwaltungsverfahren

Nach dem Untersuchungsgrundsatz des § 24 VwVfG müssen Behörden im Verwaltungsverfahren alle entscheidungserheblichen Tatsachen ermitteln. Nach § 26 VwVfG bedienen sie sich dazu der erforderlichen **Beweismittel**.

Als digitale Datensätze stellen Geodaten zunächst **Augenscheinsobjekte** dar. Werden sie ausgedruckt, handelt es sich um **Urkunden**. Da Geodaten nicht ohne Weiteres aus sich selbst heraus verständlich sind, kann die Heranziehung von **Sachverständigen** zur Erläuterung sinnvoll sein. Hat ein Experte die Geodaten selbst aufbereitet, ist er als **sachverständiger Zeuge** heranzuziehen.

Um als Beweismittel geeignet zu sein, sollten Geodaten bestimmten **Qualitätsanforderungen** genügen. Gängige Anforderungen sind:

- ▶ **Genauigkeit** (bei Rasterdaten: Auflösung): Um bestimmte Sachverhaltsfeststellungen zu ermöglichen, müssen die Geodaten ausreichend genau sein.
- ▶ **Aktualität**: Die Geodaten müssen zum Zeitpunkt der Verwendung aktuell sein. Die zeitliche Gültigkeit lässt sich an Parametern wie dem Erfassungsdatum erkennen.
- ▶ **Richtigkeit**: Geodaten müssen räumlich, zeitlich und thematisch richtig sein. Es gibt viele mögliche Fehlerquellen, z.B. eine fehlerhafte räumliche Zuordnung des Datensatzes, Generalisierungen zur besseren Lesbarkeit usw.
- ▶ **Vollständigkeit**: Geodaten müssen in ausreichender Qualität vollständig vorhanden sein (räumlich, zeitlich, thematisch)
- ▶ **Konsistenz**: Geodaten müssen logisch gültig sein. Das ist z.B. nicht der Fall, wenn es bei Vektordaten überlappende Flächen, Linien oder Punkte gibt.

Weitere Details zu den Eigenschaften von Datensätzen finden sich im ersten Teil der Handreichung.²

Ob sich Geodaten für einen bestimmten Zweck eignen, lässt sich oft bereits an den **Metadaten** erkennen, die alle Informationen rund um den Bearbeitungsstatus von Geodaten enthalten, z.B. den Maßstab und die Aktualität der Daten.

Genügen die verwendeten Geodaten den genannten Anforderungen nicht, sind sie als Beweismittel ungeeignet. Dabei ist zu beachten, dass sich die Qualität von Daten immer auf **den konkreten Zweck** bezieht. Beispielsweise sind digitale Flurkarten für die Feststellung der Bodenversiegelung durch Straßen ungeeignet, weil die flurstücksbezogenen Nutzungsinformationen auch Böschungen zur Straße zählen. Im Übrigen ist Nutzer*innen zu empfehlen, in die Metadaten zu schauen, da kleinere (bekannte) Qualitätsmängel dort gekennzeichnet werden sollen. Selbst wenn Geodaten nicht als Beweismittel in Betracht kommen, können sie dennoch wertvolle **Anhaltspunkte für eine Untersuchung vor Ort** geben, z.B. wenn die Auflösung nicht hoch genug ist, um einen bestimmten Sachverhalt zu verifizieren, aber ausreicht, um Zweifel an der Einhaltung des Umweltrechts aufkommen zu lassen.

² Siehe Geodatennutzung im Umweltvollzug – Teil 1, Fachliche Eignung und verfügbare Daten im europäischen und nationalen Kontext, <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/geodatennutzung-im-umweltvollzug-teil-1>.

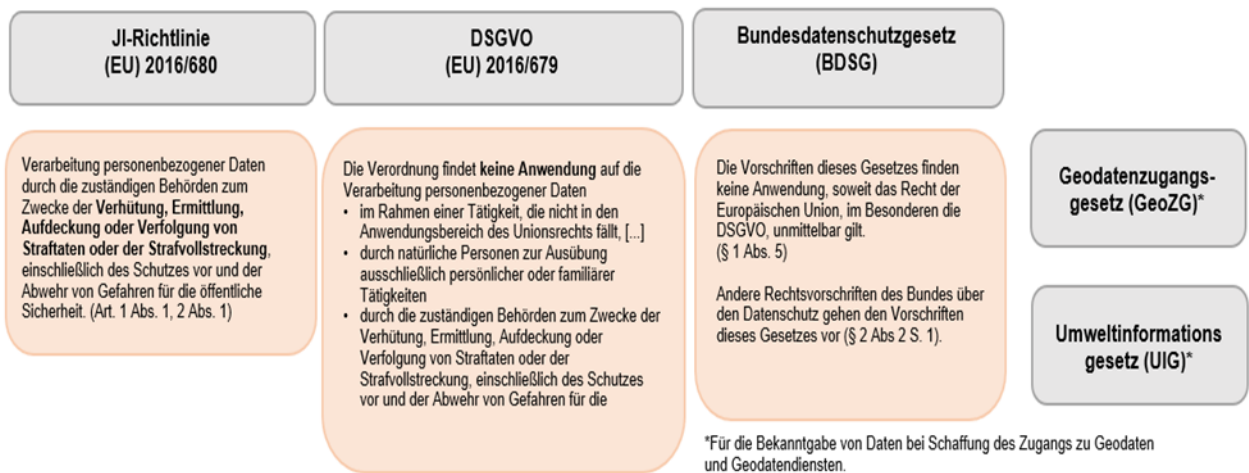
2 Der Personenbezug von Geodaten

Bei der Nutzung von Geodaten ist das Datenschutzrecht zu beachten, sofern es sich um personenbezogene Daten handelt.

Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet (§ 3 Abs. 1 GeoZG). Durch diesen Ortsbezug sind sie in erster Linie sachbezogen. Allerdings sind meistens Rückschlüsse auf die mit diesen Sachen in Verbindung stehenden Personen und deren private, berufliche oder wirtschaftliche Verhältnisse möglich. Denn Geodaten lassen sich ohne große Schwierigkeiten mit anderen Daten kombinieren, insbesondere da digitale Technologien die Möglichkeiten der automatisierten Zuordnungen deutlich erleichtern. Da aber nicht jede Nutzung von Geodaten „sicherheitshalber“ dem Datenschutzrecht unterliegen soll, ist eine Abgrenzung erforderlich, wann Geodaten einen Personenbezug aufweisen.

Diese Abgrenzung richtet sich grundsätzlich nach der seit 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO), die das Datenschutzrecht in der EU vereinheitlicht hat. Maßgeblich ist Art. 4 Nr. 1 DSGVO, dessen Kriterien hier erläutert werden. Wie immer hängt der Aufwand der Abgrenzung davon ab, ob es sich um einen einfach gelagerten oder einen komplizierten Fall handelt. Lässt sich auf Anhieb ein eindeutiger Personenbezug feststellen, beispielsweise wenn es um die Verantwortlichkeit des Eigentümers eines Grundstücks geht, über das die Geodaten Auskunft geben, kann gleich zu III. weitergegangen werden.

Abbildung 1: Der Anwendungsbereich des Datenschutzrechtes



Quelle: Eigene Darstellung, Ecologic Institut gemeinnützige GmbH

Hinweis:

Dem neugefassten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kommt eine völlig neue Rolle zu. Es ist nur noch anwendbar, soweit weder die DSGVO noch andere Rechtsvorschriften des Bundes über den Datenschutz (abschließend) gelten (§ 1 Abs. 2 und 5 BDSG). Entsprechendes gilt für die Datenschutzgesetze der Länder. So gelten einige Bestimmungen des BDSG oder von Landesdatenschutzgesetzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Straftaten, aber auch Ordnungswidrigkeiten (siehe § 45 BDSG). Der erste (§§ 1-21) und der dritte Teil des BDSG (§§ 45-84) setzen die Richtlinie 2016/680/EU („JI-Richtlinie“) um. Darin geht es um Vorgaben für die Verarbeitung personen-bezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Vorrangig sind jedoch speziellere Regelungen in Fachgesetzen wie der StPO, dem OWiG oder den Polizeigesetzen der Länder.

Außerdem räumt die DSGVO den Mitgliedstaaten in einzelnen Bereichen Spielräume ein. Darauf stützen sich z.B. die Regelungen in §§ 23, 25 BDSG zur Verarbeitung zu anderen Zwecken und zur Datenübermittlung durch öffentliche Stellen. Weiter ermöglicht es Art. 86 DSGVO der EU und den Mitgliedstaaten, unter bestimmten Voraussetzungen der Öffentlichkeit amtliche Dokumente auch dann zugänglich zu machen, wenn sie personenbezogene Daten erhalten. Entsprechende Regelungen im deutschen Recht enthalten die Geodatenzugangsgesetze, die Umweltinformationsgesetze und die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder. Für die aktive Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit gehen die Regelungen der Geodatenzugangsgesetze den Umweltinformations- und Informationsfreiheitsgesetzen als speziellere Regelung für Geodaten vor. Allerdings verweisen die Geodatenzugangsgesetze auf die entsprechende Regelung in den Umweltinformationsgesetzen (siehe für die Bundesebene §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 2 GeoZG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG). Entsprechendes gilt für das Verhältnis der Geodatenzugangsgesetze der Länder zu ihren Umweltinformations- und Informationsfreiheitsgesetzen.

2.1 Kriterien zur Prüfung des Personenbezugs (§ 4 Abs. 1 DSGVO)

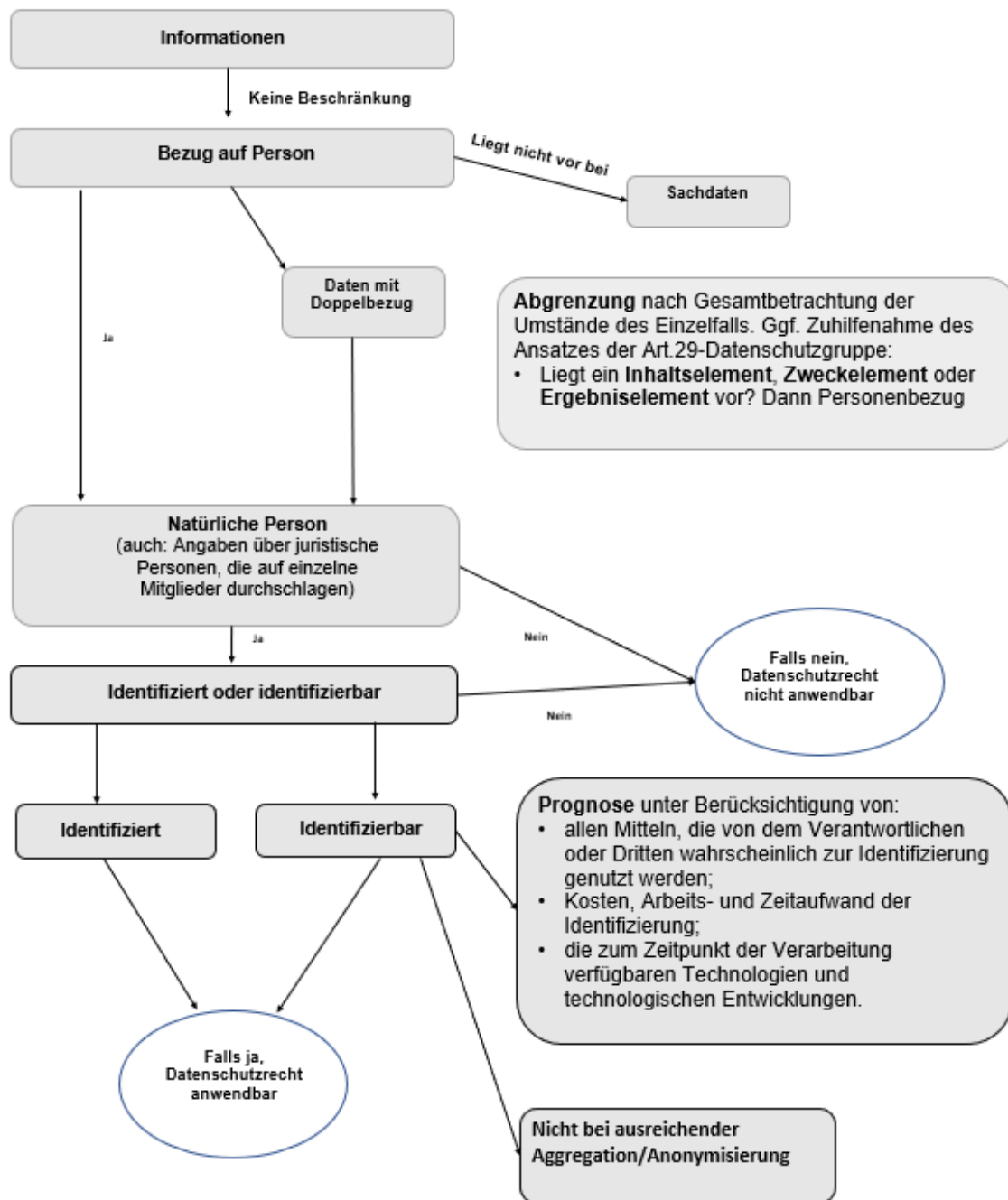
Zu prüfen ist, ob sich die betreffende Information auf eine natürliche Person bezieht (Personenbezug) und ob diese Person identifiziert oder identifizierbar ist (Identifizierbarkeit).

Begriffserklärung „personenbezogene Daten“

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen [...].“

Ein Prüfungsschema für den Personenbezug von Geodaten ist auf der folgenden Seite in Abbildung 2 enthalten.

Abbildung 2: Anwendbarkeit des Datenschutzrechts – Liegt Personenbezug von Geodaten vor?



Personenbezug bei Geodaten nach § 4 Abs. 1 DSGVO, Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut gemeinnützige GmbH

2.2 Personenbezug

Grundsätzlich keinen Bezug auf eine Person haben:

Sachdaten

- ▶ Sie enthalten lediglich eine Aussage über Sachen und nicht über Personen. Wenn sich Daten sowohl auf Sachen als auch Personen beziehen, liegt ein sog. Doppelbezug vor, bei dem vom Personenbezug auszugehen ist.
- ▶ Für kompliziertere Fälle der Abgrenzung von reinen Sachdaten zu auch personenbezogenen Daten lässt sich der Ansatz der sog. Art. 29-Datenschutzgruppe verwenden, die für die Abgrenzung auf den Kontext abstellt.³ Danach ist von einem Personenbezug auszugehen, wenn eines der folgenden Elemente vorhanden ist:
 - **Inhaltselement:** Der Informationsgehalt enthält Aussagen über eine bestimmte Person.
 - **Zweckelement:** Das Datum wird benutzt, um eine Person zu beurteilen, in einer bestimmten Weise zu behandeln oder ihre Stellung oder ihr Verhalten zu beeinflussen.
 - **Ergebniselement:** Es besteht die Gefahr, dass sich die Angabe auf die Rechte und Interessen einer bestimmten Person auswirken kann.

2.2.1 Natürliche Person

Das Datenschutzrecht schützt ausschließlich natürliche Personen, da nur ihnen ein Recht auf Privatsphäre und Persönlichkeitsschutz zukommt. Informationen über juristische Personen, z.B. Unternehmen, sind daher nicht personenbezogen. Eine Ausnahme gilt aber, wenn Informationen über ein Unternehmen auf einzelne Mitglieder „durchschlagen“, z.B. Angaben zur finanziellen Situation einer Personengesellschaft oder einer „Ein-Mann-GmbH“.

2.2.2 Identifizierbarkeit

Geodaten enthalten kaum Informationen, die eine Person z.B. namentlich identifizieren, sondern fast ausschließlich solche, die lediglich eine Identifizierbarkeit erlauben. Eine Person ist **identifizierbar**, wenn die Information für sich genommen nicht ausreicht, um sie einer Person zuzuordnen, dies aber gelingt, sobald die Information mit weiteren Informationen verknüpft wird. Art. 4 Nr. 1 DSGVO nennt hierfür einige Beispiele wie die Zuordnung zu einem Namen oder einer sonstigen Kennung.

Um zu entscheiden, ob Informationen vorliegen, die eine Person identifizierbar machen, muss die datenverarbeitende Stelle eine **Prognose** über die Identifizierungswahrscheinlichkeit abgeben. Dabei sind laut Erwägungsgrund 26 DSGVO alle Mittel zu berücksichtigen, die von dem Verantwortlichen oder Dritten nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die fragliche Person zu identifizieren.

Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der Nutzung kommt es an auf:

³ Art. 29-Datenschutzgruppe (2007): Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“ (01248/07/DE, WP 136), S. 11 ff.

- ▶ die Kosten der Identifizierung, den erforderlichen Zeitaufwand oder den Aufwand an Arbeitskräften
- ▶ die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbaren Technologien und technologische Entwicklungen.

Würde die Identifizierung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern, ist das Risiko einer Identifizierung vernachlässigbar.

Für die Identifizierungswahrscheinlichkeit kommt es bei Geodaten nicht nur auf die Kenntnisse, Mittel und Möglichkeiten der datenverarbeitenden Stelle, sondern auch auf das Wissen und die Mittel dritter Personen an. Denn Geodaten, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens als Beweismittel oder als Anhaltspunkte für weitere Untersuchungen verwendet werden, werden Bestandteil der Verfahrensakte und unterliegen damit etwaigen Informationsansprüchen oder sind nach dem GeoZG für die Bekanntgabe an die Öffentlichkeit vorgesehen (siehe dazu unten IV.)

Noch nicht richterlich geklärt ist, ob die Möglichkeit der Verwendung rechtswidriger Mittel in der Prognose berücksichtigt werden muss. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur früheren Datenschutz-Richtlinie ist nur solches Wissen zu berücksichtigen, zu dem der Zugang mit legalen Mitteln möglich ist.⁴ Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass dies noch zur Rechtslage nach der DSGVO passt, bei der es allein auf die Wahrscheinlichkeit der Nutzung ankommt. Deshalb sollte die datenverarbeitende Stelle bei ihrer Prognose davon ausgehen, dass Dritte auch illegale Mittel einsetzen, um Personen zu identifizieren.

▶ Aggregierte Daten.

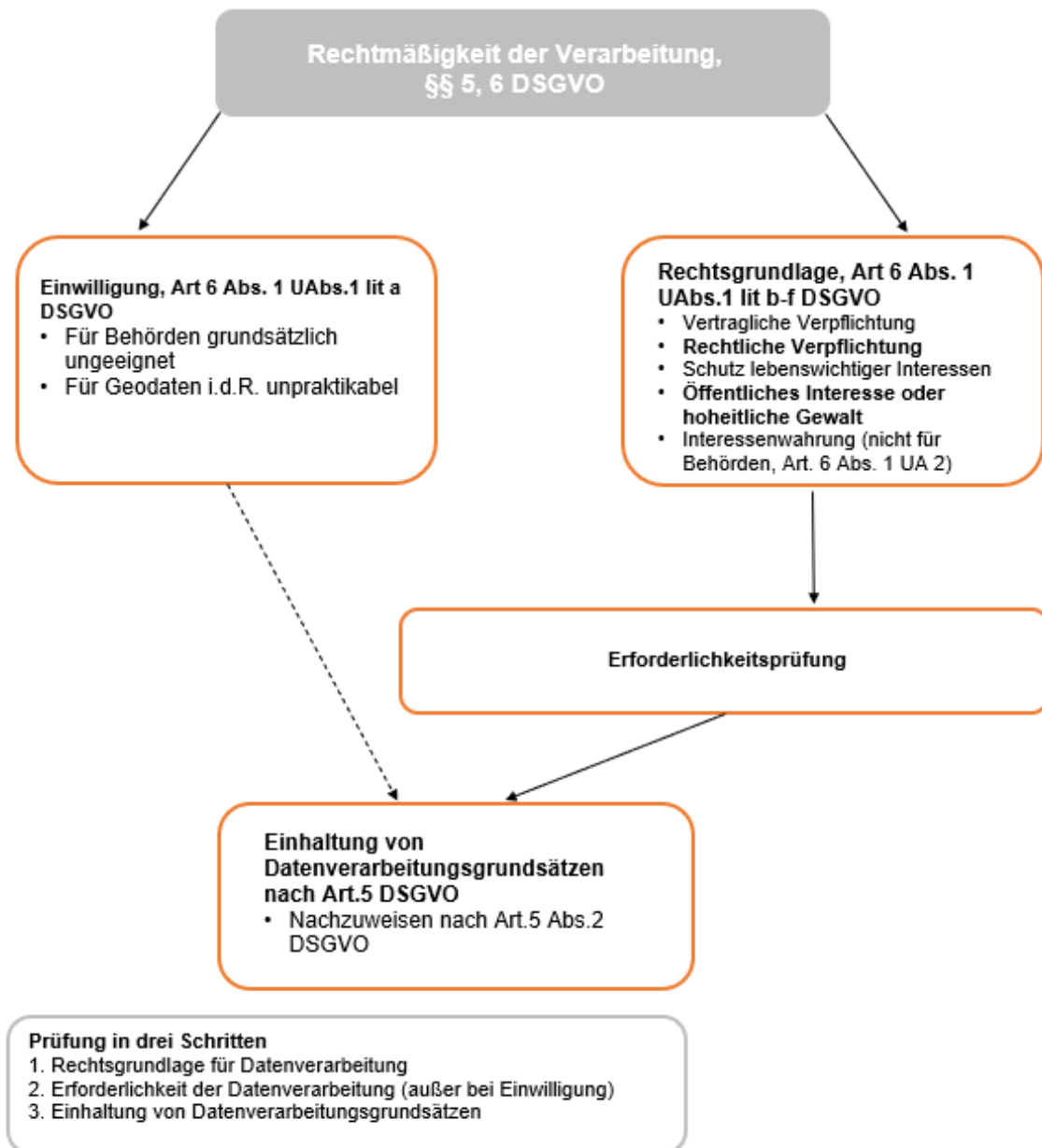
Dies sind zusammengefasste Daten, die mehrere Personen betreffen, sodass die Zuordnung zu einem Individuum nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die Aggregation ist eine Möglichkeit zur Anonymisierung. Wie groß die Gruppe sein muss, damit keine Rückschlüsse auf eine einzelne Person möglich sind, lässt sich nicht pauschal bestimmen, sondern hängt vom Einzelfall ab. Bei einer Zusammenfassung von 10 Grundstücken verschiedener Eigentümer wird man aber in der Regel auf der sicheren Seite sein, wenn kein Zusatzwissen verfügbar ist und keine Aussage zu allen Personen getroffen wird.

▶ Anonymisierte Daten.

Dies sind derart veränderte personenbezogene Daten, dass die Einzelangaben nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten Person zugeordnet werden können. Da es bisher keine gesetzlichen Standards für eine erfolgreiche Anonymisierung gibt, ist zur Verbesserung der Datensicherheit eine Kombination von Randomisierungs- und Verallgemeinerungstechniken empfehlenswert.

⁴ EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2016, C-582/14, Breyer v. Bundesrepublik Deutschland, Rn. 46.

Abbildung 3: Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten



Quelle: Eigene Darstellung, Ecologic Institut gemeinnützige GmbH

3 Anforderungen des Datenschutzrechts an die Verarbeitung

3.1 Rechtmäßigkeitsanforderungen

Sofern die Prüfung ergibt, dass die Geodaten, die genutzt werden sollen, personenbezogene Daten enthalten, sind die Anforderungen der DSGVO zu beachten.

Art. 5, 6 DSGVO enthalten Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Neben der Beachtung der Verarbeitungsgrundsätze des Art. 5 DSGVO⁵ kommt es insbesondere darauf an, dass ein Zulässigkeitstatbestand für die Datenverarbeitung nach Art. 6 DSGVO vorliegt.

Nach Art. 6 DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Sie ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie durch eine wirksame Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) oder eine andere Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b-f) DSGVO) gedeckt ist.

3.2 Zulässigkeitstatbestände

Die Zulässigkeitstatbestände des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO stehen grundsätzlich in einem Alternativverhältnis zueinander und können nebeneinander zur Anwendung kommen.

Allerdings stehen datenverarbeitenden Behörden nicht alle Rechtfertigungsgründe gleichermaßen zu. So ist der im Privatrecht wichtigste Zulässigkeitstatbestand, die **Einwilligung** nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO, für Behörden wegen des generellen Ungleichgewichts zu Privatpersonen grundsätzlich nicht geeignet, weil nicht ohne Weiteres angenommen werden kann, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt. Abgesehen davon spielt die Einwilligung im Bereich der Geodaten meistens keine Rolle, da hier häufig eine große Zahl von Menschen betroffen und es deshalb unmöglich ist, von allen Einwilligungen einzuholen.

Der für Behörden wichtigste Zulässigkeitstatbestand ist die Wahrnehmung einer Aufgabe im **öffentlichen Interesse oder** in Ausübung **hoheitlicher Gewalt** nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO. Gemäß Art. 6 Abs. 3 UAbs. 1 DSGVO bilden aber entsprechende Rechtsvorschriften im nationalen oder europäischen Recht die eigentliche Rechtsgrundlage, z.B. für den Bund § 3 BDSG⁶ oder fachgesetzliche Befugnisnormen. Auf diesen Zulässigkeitstatbestand können sich dementsprechend nur diejenigen Verantwortlichen berufen, denen die Aufgabe durch eine solche Rechtsvorschrift übertragen wurde (Wahrnehmung einer öffentlichen Funktion).

Von den anderen Zulässigkeitstatbeständen kommt insbesondere die **rechtliche Verpflichtung** (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c) DSGVO) in Frage. Gemeint ist eine Verpflichtung, die sich unmittelbar auf die Datenverarbeitung bezieht. Es kommen insbesondere die in Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO genannten europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen in Betracht. Typische rechtliche Verpflichtungen sind Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten, etwa im Gewerbe-, Steuer- und Sozialrecht. Das GeoZG, das die Schaffung einer Geodateninfrastruktur regelt, enthält für Geodaten keine derartigen Rechtspflichten.

⁵ Dies muss der Verantwortliche nach § 5 Abs. 2 DSGVO nachweisen, was eine entsprechende Dokumentation erfordert.

⁶ Dessen Europarechtskonformität jedoch teilweise bezweifelt wird, weil er Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e) DSGVO weitgehend wiederholt.

3.3 Erforderlichkeit

Bei allen Zulässigkeitstatbeständen (mit Ausnahme der Einwilligung) ist zusätzlich zu prüfen, ob die Datenverarbeitung erforderlich ist

Dazu erfolgt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung. Zentral ist dabei die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung: Sie ist nur gegeben, wenn die Aufgabe sonst nicht erfüllt werden kann, d.h. wenn keine genauso geeigneten, aber mildereren Mittel in Betracht kommen.

Ist das der Fall, ist die Datenverarbeitung gerechtfertigt und darf vorgenommen werden, sofern auch Anforderungen an die Art der Verarbeitung (Zweckbindung, Transparenz usw., siehe oben zu Art. 5 DSGVO) beachtet werden. Anforderungen an die Offenlegung von personenbezogenen Geodaten

Neben der eigenen Verwendung können Behörden Geodaten auch an andere Behörden übermitteln. Darüber hinaus werden Geodaten in der Regel über Portale öffentlich zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall sind bestimmte Anforderungen an die Offenlegung personenbezogener Daten zu beachten.

3.4 Übermittlung an andere Behörden

Bei der Übermittlung von Geodaten an andere Behörden sind neben inhaltlichen Aspekten wie der fehlerfreien Datenübermittlung und der Übermittlung der Metadaten (Datenbeschreibung) folgende **rechtliche und verwaltungsinterne Aspekte** zu berücksichtigen:

- ▶ Liegen Verwaltungsvereinbarungen für Datenaustausch vor?
- ▶ Ist die Weitergabe der Geodaten nach den Lizenz- und Nutzungsbestimmungen zulässig?
- ▶ Verletzt die Übermittlung der Daten interne Leitlinien oder Geheimhaltungspflichten?
- ▶ Handelt es sich um personenbezogene Daten?

Wenn es sich um personenbezogene Daten handelt, sind die Anforderungen des **Datenschutzrechts** zu beachten. Für die Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen an öffentliche Stellen gilt auf Bundesebene **§ 25 BDSG**. In den Landesdatenschutzgesetzen gibt es vergleichbare Regelungen. Nach § 25 BDSG ist eine Weitergabe von personenbezogenen Geodaten unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- ▶ Wenn die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt wie die ursprüngliche Datenerhebung, gelten die unter III. genannten Rechtmäßigkeitsanforderungen an die Datenverarbeitung durch Behörden.
- ▶ Sollen die Geodaten dagegen zu einem anderen Zweck genutzt werden, ist die Übermittlung erlaubt, wenn einer der Tatbestände des § 23 BDSG, auf den § 25 BDSG verweist, vorliegt und dieser
 - Gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO genannten Ziele darstellt oder
 - Die Vereinbarkeit des neuen mit dem alten Zweck nach den Prüfkriterien des Art. 6 Abs. 4 DSGVO zum Ausdruck bringt

Ob eine dieser Alternativen vorliegt, ist durch Auslegung zu ermitteln. In der datenschutzrechtlichen Literatur werden die einzelnen Tatbestandsalternativen des § 23 BDSG wie folgt bewertet:

- ▶ Nr. 1 (im Interesse der betroffenen Person): Zweckkompatibilität ist generell gegeben, auf Vereinbarkeit mit Art. 23 DSGVO kommt es nicht an
- ▶ Nr. 2 (Überprüfung von Angaben der betroffenen Person): Zweifel an Vereinbarkeit mit Art. 23 DSGVO, Zweckkompatibilität Frage des Einzelfalls
- ▶ Nr. 3 (Abwehr erheblicher und andere Gemeinwohlzwecke): Unvereinbarkeit mit Art. 23 DSGVO hinsichtlich der Variante „Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl und bzgl. der Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls“, Zweckkompatibilität in den meisten Fällen nicht gegeben
- ▶ Nr. 4 (Verfolgung von Straftaten): Vereinbarkeit mit Art. 23 DSGVO (Abs. 1 lit. d) ist gegeben, Zweckkompatibilität unnötig
- ▶ Nr. 5 (Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung einer anderen Person): Vereinbarkeit mit Art. 23 DSGVO (Abs. 1 lit. i) gegeben, Zweckkompatibilität unnötig
- ▶ Nr. 6 (Aufsichts- und Kontrollbefugnisse): Zweckkompatibilität oft gegeben, ansonsten Vereinbarkeit mit Art. 23 DSGVO für Variante „Ausbildungs- und Prüfungszwecke“ problematisch.

Außerdem sollte zwischen den Behörden ein **Standard für den Datenaustausch** festgelegt werden, um späteren Arbeitsaufwand zu vermeiden.

Es empfehlen sich erstens **technische Leitlinien** mit folgenden Angaben:

- ▶ Angaben zum Datenformat und zur Datenstruktur
- ▶ Qualitätsanforderungen der Geometrien
- ▶ Art und Umfang der Sachdaten
- ▶ Begleitende Informationen und Metadaten

Zweitens sollten **organisatorischen Austauschmodalitäten** festgelegt werden, insbesondere zu:

- ▶ Pflicht zum vorherigen Virencheck
- ▶ Ansprechpartner*in
- ▶ Namenskonvention
- ▶ Art der Geodatenübertragung (z.B. per E-Mail, einen sicheren Datenzugang, über definierte Schnittstellen).

3.5 Veröffentlichung personenbezogener Geodaten

Grundsätzlich verpflichten die Geodatenzugangsgesetze des Bundes und der Länder die jeweiligen datenhaltenden Stellen, Geodaten und Geodatendienste der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen (siehe für den Bund § 11 Abs. 1 GeoZG). Würde dies zu Offenlegung **personenbezogener Daten** führen, ist die Bekanntgabe nur unter den Voraussetzungen der § 9 UIG Bund bzw. entsprechenden Ländergesetzen zulässig.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG Bund ist die Bekanntgabe der Umweltinformation erlaubt, wenn der **Betroffene** der Bekanntgabe **zustimmt** oder das **öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt**. Bei Umweltinformationen zu Emissionen überwiegt dabei immer das öffentliche Interesse (§§ 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 UIG). In anderen Fällen ist eine abstrakte Interessenabwägung vorzunehmen, da es hier nicht um das Interesse einzelner Antragsteller wie im Regelfall des UIG, sondern um das der Öffentlichkeit an der Bereitstellung von Geodaten geht. Dabei spielt beispielsweise eine Rolle, ob durch den Detailierungsgrad der Geodaten besonders schützenswerte personenbezogene Daten wie der Aufenthaltsort einer Person offenbart würden. Grundsätzlich sind die Betroffenen vor der Entscheidung anzuhören (§ 9 Abs. 1 Satz 3 UIG).

Die gleichen Anforderungen gelten, wenn die Bekanntgabe der Geodaten oder Geodatendienste Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG) oder dadurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG) zugänglich gemacht würden.

4 Checkliste

- ▶ Erfüllen die Daten inhaltlich die unter I. niedergelegten Qualitätskriterien?
 - Wenn nein, können die Geodaten nicht als Beweismittel verwendet werden. Sie können aber als Anhaltspunkte für weitere Erkundungen der Behörden (z.B. Inspektionen vor Ort) dienen
- ▶ Handelt es sich bei den Geodaten um personenbezogene Daten?
 - Reine Sachdaten oder Sachdaten mit Personenbezug (Doppelbezug)?
 - Identifizierbarkeit möglich mit Mitteln der Behörde und Mitteln Dritter?
- ▶ Wenn es sich um personenbezogene Daten handelt, ist die Verarbeitung rechtmäßig?
 - Besteht ein Zulässigkeitstatbestand?
 - War die Verarbeitung erforderlich?
- ▶ Sollen die Daten an andere Behörden übermittelt werden?
 - Wenn ja, liegen rechtliche oder verwaltungsinterne Beschränkungen einer Übermittlung vor?
 - Wenn ja, wurden entsprechende technische und organisatorische Leitlinien für die Übermittlung vereinbart?
 - Wenn ja, liegen bei personenbezogenen Daten die Voraussetzungen des § 25 BDSG oder vergleichbarer Landesregelungen vor?
- ▶ Sollen die Geodaten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden?
 - Bei personenbezogenen Daten, Rechten am geistigen Eigentum sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: Einwilligung des Betroffenen oder überwiegendes öffentliches Interesse?

5 Weiterführende Literatur

Projekt und Abschlussbericht: Unterstützungsangebote für den Umweltvollzug in Deutschland Vernetzung, Austausch und Potenziale der Digitalisierung,

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/unterstuetzungsangebote-fuer-den-umweltvollzug-in>

Geodatennutzung im Umweltvollzug – Teil 1, Fachliche Eignung und verfügbare Daten im europäischen und nationalen Kontext, <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/geodatennutzung-im-umweltvollzug-teil-1>

Anpassung des „Vademekums für Bürgerbeteiligung und Beschwerdemanagement“ an das deutsche Vollzugsverständnis, <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/anpassung-des-vademekums-fuer-buergerbeteiligung>

Anpassung des „Vademekums Compliance Assurance in ländlichen Räumen“ an das deutsche Vollzugsverständnis, <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/anpassung-des-vademekums-compliance-assurance-in>

Quellen (Auszug):

Brink, Stefan/ Wolff, Heinrich Amadeus (2020): BeckOK Datenschutzrecht, 36. Edition, Stand 01.05.2020.

Forgo, Nikolaus; Krügel, Tina (2010): Der Personenbezug von Geodaten: Cui bono, wenn alles bestimmbar ist? MMR,1, 17-23.

Interministerieller Ausschuss für Geoinformationswesen (IMAGI) (2013): Behördenleitfaden zum Datenschutz bei Geodaten und –diensten, 06.12.2013,

<https://www.imagi.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/IMAGI/DE/2013/datenschutz-geodaten.html>

(zuletzt abgerufen am 29.07.2021).

Karg, Moritz (2008): Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Geodaten für die Wirtschaft. Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD).

Kühling, Jürgen/Buchner, Benedikt (Hrsg.) (2018): DSGVO - BDSG, Kommentar, 2. Auflage.

Neumann, Conrad (2014): Zugang von Geodaten, 1. Auflage.

Paal, Boris/ Pauly, Daniel (2021): DS-GVO BDSG, 3. Auflage.

Plath, Kai-Uwe [Hrsg.] (2018): DSGVO/BDSG, 3. Auflage.

Simitis, Spiros/Hornung, Gerrit/Spiecker gen. Döhmann, Indra [Hrsg.] (2019): Datenschutzrecht, Kommentar, 2. Auflage.

Voigt, Paul/ von dem Bussche, Axel (2018), EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Praktikerhandbuch, Springer. Weichert, Thilo (2007): Der Personenbezug von Geodaten, DuD,1, 17-23.

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel: +49 340-2103-0

Fax: +49 340-2103-2285

buergerservice@uba.de

Internet: www.umweltbundesamt.de

[/umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)

[/umweltbundesamt](http://www.umweltbundesamt.de)

Autorenschaft, Institution

Stephan Sina, Sira Horstkötter, und Arne Riedel

Ecologic Institut gemeinnützige GmbH

Pfalzburger Str. 43/44

10717 Berlin

Internet: <http://www.ecologic.eu>

In Zusammenarbeit mit:

Thomas Kukuk und Stephanie Wegscheider

GAF AG

Arnulfstr. 199

80634 München

Internet: <http://www.gaf.de>

Stand: 08/2022